

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2021-425</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.02.2021 Verfasser: Lenschow, Kristine				
<b>Abarbeitungsstand zu den Feststellungen aus dem Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg über die überörtliche Prüfung 2015 bis 2018</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
01.03.2021	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				
09.03.2021	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat eine überörtliche Prüfung der Stadt Grevesmühlen 2015-2018 vorgenommen.

Gemäß § 10 Absatz 2 KPG (Kommunalprüfgesetz) wurde der Bericht der Stadtvertretung am 07.09.2020 zur Kenntnis gegeben. Diesem war die Stellungnahme der Verwaltung an das RPA beigefügt.

Die Stadtvertretung hatte eine nochmalige Information über den Abarbeitungsstand im 1. Halbjahr 2021 an den Finanzausschuss erbeten.

### Anlage/n:

Übersicht über die Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

## Überörtliche Prüfung

### Hier: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2015 bis 2018 der Stadt Grevesmühlen

Abarbeitung Prüfungsfeststellungen

Stand: 10.02.2021

Nr.	Feststellung (Kurzfassung)	V.	Stellungnahme der Stadt am 30.06.2020	Aktueller Stand
1	Leistungsfähigkeit der Stadt GVM 2017+2018 ist als weggefallen zu beurteilen.	Fin	Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b>Kein Handlungsbedarf</b> Ab 2020 (Nachtragshaushalt) kann der Haushalt der Stadt bereits in der Planung ausgeglichen gestaltet werden.
2	Vertragskataster: Von den 347 Verträgen laufen 279 Verträge (80,4%) seit 5 Jahren und länger, darunter 205 Verträge (59,1%) seit 10 Jahren und länger unverändert und ohne Neuausschreibung.	BA	Bei den Verträgen, mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren handelt es sich zu 64 % um langfristige Pachtverträge. Die übrigen Verträge wird die Verwaltung bis Ende 2020 einer Prüfung auf Notwendigkeit einer Neuausschreibung unterziehen.	<b>In Bearbeitung</b> Die Vertragsverhältnisse sind in den einzelnen Fachämtern geprüft worden und für 2021 und Folgejahre Festlegungen zu etwaigen Neuausschreibungen erfolgt.
3	Im Bereich Datenschutz liegt ein Verfahrensverzeichnis der Fachanwendungen nur mit Stand vom 29.11.2015 vor und ist damit nicht aktuell.	HA	In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Verfahrensverzeichnis der Fachanwendungen, die bei der Stadt Grevesmühlen im Einsatz sind, teilweise nicht auf einem aktuellen Stand ist. Jedoch kann das Datum 29.11.2015 nicht bestätigt werden. Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte arbeitet derzeit an einer sukzessiven Aktualisierung des Standes vom Mai 2018, wartet dafür allerdings auf Zuarbeiten der Softwareanbieter, die zum Teil recht lange auf sich warten lassen. Grundsätzlich ist zu dieser Thematik zu bemerken, dass bei der Stadtverwaltung einerseits ausschließlich zertifizierte Software zum Einsatz kommt und andererseits mit der Einführung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Einsichtsrecht für Bürgerinnen und Bürger in das Verfahrensverzeichnis entfiel. Daher wird eine diesbezügliche Priorisierung der Abarbeitung aus den genannten Gründen nicht gesehen.	<b>Ausstehende Bearbeitung</b> Der zuständige hausinterne Datenschutzbeauftragte ist seit längerer Zeit erkrankt, so dass das Verfahrensverzeichnis zwischenzeitlich nicht ergänzt wurde.
4	Eine vollständige Darstellung der IT-Infrastruktur über Hardware, Netzwerk, Betriebssysteme, Anwendungen, Datenspeicherung usw. konnte auf Nachfrage durch die IT-Abteilung nicht vorgelegt werden.	HA	Die Erkenntnis zu Prüffeststellung kann nicht bestätigt werden. Entgegen der Feststellung liegt eine vollständige Darstellung der IT-Infrastruktur über Hardware, Netzwerke, Betriebssysteme, Anwendungen, Datenspeicherung usw. in der Verwaltung vor. Diese wurde im Rahmen der Prüfung und nach meiner nochmaligen Nachfrage auch im Nachgang bei unserem Administrator nicht abgefragt. Die vollständige Darstellung wird kurzfristig an das Gemeindeprüfungsamt ausgereicht.	<b>Erledigt</b> Kein neuer Sachstand zur Stellungnahme vom 17.03.2020. Darstellung der IT-Infrastruktur wurde dem Gemeindeprüfungsamt zu Verfügung gestellt.
5	Eine Arbeitsanweisung (betrifft IT) zu konkreten	HA	Zum Vorhalten einer Arbeitsanweisung zu konkreten Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Vertretungsregelungen	<b>In Bearbeitung</b> Entsprechende Dienstanweisungen sind

	Verantwortlichkeiten, Befugnissen und Vertretungsregelungen ist nicht vorhanden (gemäß VV zur GemHVO-GemKVO-Dopp M-V, zu II § 34, An lage 4, Pkt. 27).		gemäß VV zur GemHVO-GemKVO-Doppik M-V, zu II § 34, Anl. 4, Pkt. 27 wird im Jahr 2020 eine Veränderung der Situation angestrebt.	erarbeitet und in Abstimmung mit dem Personalrat
6	Ein einheitliches Formular zur Beantragung der Einrichtung neuer Nutzer (IT) gibt es bisher nicht, ist aber in Vorbereitung.	HA	Das einheitliche Formular zur Beantragung der Einrichtung neuer Nutzer ist bereits in Vorbereitung.	<b><u>In Bearbeitung</u></b> Das einheitliche Formular zur Einrichtung neuer Nutzer ist erstellt, muss aber noch als Anlage zur Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) hinzugefügt werden.
7	Wir weisen darauf hin, dass die Tätigkeiten der Administration und der Sachbearbeitung gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4a GemHVO zu trennen sind, die eigene Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens Punkt 6.6 wird nicht beachtet.	HA	Zur geforderten Trennung zwischen Tätigkeiten der Administration und der Sachbearbeitung aus § 28 II Nr. 4a GemHVO-Doppik M-V ist zunächst festzustellen, dass die Norm lediglich vorgibt, dass der Bürgermeister verpflichtet ist, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten eine Dienstanweisung zu erlassen (§ 28 I GemHVO-Doppik), in der unter anderem eine Bestimmung enthalten sein muss, die zur Sicherheit und Überwachung des Rechnungswesens das Verbot bestimmter Tätigkeiten in Personalunion festlegt. Damit folgt die geforderte Trennung aus der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 18.09.2015 in Gestalt der 1. Änderung der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens vom 26.08.2015. Hier heißt es unter Punkt 6.6 wörtlich: „Die Anwendung und Entwicklung von Programmen sind strikt zu trennen. Wer Daten in der Finanzbuchhaltung erfasst, verarbeitet und ausgibt, darf keine System- oder Anwendungsprogrammierungen vornehmen können und umgekehrt.“ Für eine Mitarbeiterin findet diese Dienstanweisung des Bürgermeisters der Stadt Grevesmühlen eine spezielle Ausformung der Art, dass eine spezielle Aufgabentrennung durchgeführt wurde und zudem eine Trennung der Nutzerprofile für das Programm CIP-Kommunal in einen sogenannten Admin-Account und einen Nutzer-Account erfolgte. Der Zugriff als Administratorin beinhaltet nicht, dass die Mitarbeiterin Änderungen an der Datenbank oder an Programmen vornehmen kann. Sie kann lediglich auf Anweisung der Hotline Updates installieren und die notwendigerweise vorherigen Sicherungen vornehmen sowie den Testbereich aktualisieren. Dabei wurden den örtlichen Gegebenheiten (Personaldecke, fachliche Kompetenz, besondere Aufgaben der Mitarbeiterin) Rechnung getragen und der selbst auferlegten Trennung von	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>

			Tätigkeiten der Administration und der Sachbearbeitung in ausreichendem Maße Genüge getan.	
8	Regelmäßige Belehrungen zur Korruptionsprävention finden nicht statt.	HA	Dies wird künftig in Form einer Dienstanweisung geregelt. Die nächste Belehrung findet noch im Jahr 2020 statt, Folgebelehrungen werden dann regelmäßig durchgeführt.	<b>In Bearbeitung</b> Eindeutige Festlegungen werden mittels der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung geregelt. Diese ist erarbeitet und befindet sich in Abstimmung mit dem Personalrat. Die Belehrung zur Korruptionsprävention ist 2020 coronabedingt abgesagt worden. Sie soll so schnell wie möglich nachgeholt und regelmäßige Folgebelehrungen organisiert werden.
9	Eine gesonderte Dienstanweisung zu den Repräsentationsaufwendungen gibt es bei der Stadt Grevesmühlen nicht.		Regelungen in Form einer Dienstanweisung werden bis zum Jahresende angestrebt.	<b>In Bearbeitung</b> Eindeutige Festlegungen werden mittels der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung geregelt. Diese ist erarbeitet und befindet sich in Abstimmung mit dem PR.
10	Ein Nachweis über den Bestand an Gutscheinen wird bisher nicht geführt. Die Gutscheine sind als Verwahrgelass von der Kasse aufzubewahren (§ 21 GemKVO Abs. 1, 2).		Der Bürgermeister wird nach § 21 Absatz 1 letzter Satz die Büroleitung des Bürgermeisters und die Kulturabteilung mit der Verwahrung von Gutscheinen beauftragen. Hierzu werden Listen geführt. Die Regelung wird in eine Dienstanweisung aufgenommen.	<u>Erledigt</u> Eindeutige Festlegungen zum Verwahrgelass werden enthält die DA Rechnungswesen. Diese ist überarbeitet und befindet sich in Abstimmung mit dem PR. Die Dienstanweisung über die Handvorschüsse und Einzahlungskassen wurde entsprechend ergänzt.
11	Zu Sammelrechnungen über Blumen o.ä. liegen in den Jahren 2015-2017 sehr oft keine Angaben über die Empfänger vor.		Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis, können sie aber aufgrund der pauschalen Formulierung nicht nachvollziehen. Die Regelung wird in die Überarbeitung der Dienstanweisung für das Rechnungswesen aufgenommen.	<u>Erledigt</u> Dieser Vorgabe wird über die digitale Rechnungserfassung entsprochen. Die Angaben zum Empfänger werden digital hinzugefügt.
12	In den Jahren 2015 bis 2017 erfolgten Beschlussfassung und Vorlage der Haushalte bei der unteren Rechtsaufsicht rechtzeitig und fristgerecht. Im Jahr 2017 erfolgte die Genehmigung des Haushaltes am 08.11.2017.		Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<u>Erledigt</u> Wird aktuell beachtet
13	Für das Jahr 2018 wurde das Genehmigungsverfahren ausgesetzt. Der Haushalt wurde nicht öffentlich bekannt gemacht und ist somit nicht in Kraft getreten.		Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>

14	In den Übersichten und Beschlussfassungen werden teilweise Bilanzkonten im Zusammenhang mit über-/außerplanmäßige Auszahlungen benannt. Dieses Vorgehen ist nicht korrekt, Haushaltsmittel werden über den Finanzhaushalt und den entsprechenden Finanzkonten veranschlagt.	Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b>In Bearbeitung</b> Wird aktuell beachtet. Die in Vorbereitung befindliche DA Haushaltsplanung wird eine entsprechende Regelung beinhalten.
15	Beschlussfassungen zu über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen sind nicht in jedem Fall erforderlich, da unter Betrachtung der Deckung keine über-oder außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen vorlagen.	Zu dieser pauschalen Feststellung ist es schwierig, Stellung zu nehmen. Allerdings sind ein Großteil der Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in dem Zeitraum gefasst worden, in dem die Stadt den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung unterlag. Im angegebenen Beispiel erfolgte die Deckung aus laufenden Auszahlungen für eine investive Auszahlung und nicht wie angegeben zwischen investiven Auszahlungen.	<b>Kein Handlungsbedarf</b>
16	Die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung wurden in den Jahren 2017 und 2018 nicht ausreichend beachtet. Die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit war nicht immer dokumentiert.	Wesentliche Auszahlungen während der vorläufigen Haushaltsführung sind stets hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit dokumentiert.	<b>Kein Handlungsbedarf</b>
17	Der Haushaltsplan entspricht materiell den gesetzlichen Vorgaben. Der Umfang sollte durch konsequente Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiter reduziert werden. Auf produktbezogene Auswertungen sollte verzichtet werden, die Muster 10 a und 10 b, als Anlagen zum Haushalt bzw. Teilhaushalt, sollten den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.	Zwischenzeitlich liegt das Doppik-Vereinfachungsgesetz vor. Auf dieser Grundlage werden die Vorgaben umgesetzt, soweit die Software dies ermöglicht.	<b>Erledigt</b> Die geänderten gesetzlichen Regelungen sind, soweit vom Programm unterstützt, in die Erarbeitung der aktuellen Haushaltsplanung eingearbeitet worden.
18	Ein Konsolidierungsbedarf und -zeitraum wird im Haushaltssicherungskonzept nicht benannt. Die	In der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird auf den Konsolidierungszeitraum eingegangen. Hier heißt es: „Es ist aber festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung, den Haushaltsausgleich innerhalb des	<b>Kein Handlungsbedarf</b>

	<p>Konsolidierungsmaßnahmen haben zur ausgeglichenen Haushaltslage im Prüfungszeitraum beigetragen. Die Ergebnis- und Finanzhaushalte sind seit Doppik-Umstellung im Jahr 2009 in der Rechnung ausgeglichen.</p>	<p>Finanzplanungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht entsprochen werden kann, da es nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften. Weder das in 2010 definierte Oberziel, die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung durch Ausgleich sowohl von Ergebnis- und Finanzhaushalt, noch die Priorität Liquiditätssicherung und damit die Erhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt durch einen Ausgleich des Finanzhaushaltes kann mit diesen Maßnahmen dauerhaft erreicht werden.“ Ein Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird, konnte somit nicht benannt werden.</p> <p>Der Haushaltsplan 2018 hat im Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag von 1.040.600 Euro ausgewiesen, der sich nach damaligem Kenntnisstand (wegen der ausstehenden Jahresabschlüsse mussten die Ergebnisse hochgerechnet werden) unter Berücksichtigung von Vorträgen auf -1.964.010 Euro kumulierte und sich nach der Planung auch in den Folgejahren fortsetzte. Somit war hinsichtlich der Ergebnisplanung die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwingend erforderlich.</p> <p>Der Finanzhaushalt wies im Muster 5b einen positiven Saldo in Zeile 8 und somit im Haushaltsjahr 2018 als auch im Finanzplanungszeitraum einen Ausgleich aus. Allerdings zeigt Muster 5b in Zeile 18 auch, dass spätestens im Folgejahr die liquiden Mittel aufgebraucht sind und sich ein Liquiditätsbedarf (Kassenkredit) von -1,95 Mio. Euro ergibt, der sich zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf -7,7 Mio. Euro erhöht. Insofern bestand 2018 für den Finanzhaushalt ein Konsolidierungsbedarf im Hinblick auf die Notwendigkeit der Liquiditätssicherung.</p>	
19	<p>Die geplanten Ergebnisse der Finanzhaushalte 2015 bis 2017 stehen im Widerspruch zu den liquiden Mitteln der Stadt Grevesmühlen. Die negativen Ergebnisse der Finanzplanungszeiträume entstehen durch Nichtbeachtung des Finanzvortrages.</p>	<p>Die Beurteilung erfolgt immer auf Basis des Musters 5b. Zusätzlich werden die noch zu finanzierenden Haushaltsreste berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine (begründete) Abweichung der Werte aus Muster 5b und verbaler Aussage des Vorberichts. Die Abweichung der Finanzvorträge 2015 aus der Haushaltsplanung 2017 weichen vom Muster 5a des Jahresabschlusses 2015 ab, weil zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2017 (aufgestellt 2016) der Jahresabschluss 2015 noch nicht vorlag. Die Eröffnungsbilanz der Stadt Grevesmühlen zum 01.01.2009 wurde durch die Stadtvertretung am 02.02.2015 festgestellt. Erst danach konnte mit der Nachholung der Jahresabschlüsse begonnen werden. Im Jahr 2017 wurde der Jahresabschluss für das Jahr 2012 fertig</p>	<p><b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b></p>

		gestellt. Der Jahresabschluss 2015 wurde 2019 fertiggestellt und durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Anmerkung, dass die Haushaltsplanung durch die nicht fertig gestellten Jahresabschlüsse erschwert war, ist somit zutreffend. Der Vortrag aus 2015 im Muster 5b des Haushaltsplanes 2017 ist falsch. Mit dem Haushaltsplan 2018 wird ein korrekter Vortrag im Muster 5b ausgewiesen.	
20	Für den Prüfungszeitraum waren die Jahresabschlüsse zum Prüfungstermin noch nicht erstellt.	Zwischenzeitlich wurden die Jahresabschluss 2015 und 2016 aufgestellt und geprüft. Der Jahresabschluss 2015 ist festgelegt, der Jahresabschluss 2016 wird der Stadtvertretung am 07.09.2020 vorgelegt.	<b><u>In Bearbeitung</u></b> Bis Ende 2022 sollen laut aktuellem Bearbeitungsplan die Jahresabschlüsse bis 2021 bearbeitet sein.
21	Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages 2016, des Standes der zweckgebundenen Kapitalrücklage und des vorläufigen Ergebnisses zeichnet sich ein vollständiger Haushaltsausgleich im Prüfungszeitraum ab.	Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
22	Rücklagenentnahmen waren in der Haushaltsplanung nicht veranschlagt, um die planerischen Fehlbeträge zu mindern.	Die Rücklagenentnahmen wurden mit der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019/2020 berücksichtigt.	<b><u>Erledigt</u></b>
23	Ein jahresbezogener Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes wird im Jahr in 2016 erreicht. Aufgrund des zu berücksichtigenden Vortrages aus 2014 ist der Finanzhaushalt im Prüfungszeitraum ausgeglichen.	Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
24	In den Jahren 2015 bis 2017 wurden die Umschuldungen unter „planmäßiger Tilgung“ veranschlagt, diese sind unter den sonstigen Auszahlungen auszuweisen.	Diese Vorgabe werden wir künftig beachten.	<b><u>In Bearbeitung</u></b> Wie die Verbuchung erfolgen soll, wird aktuell mit dem Gemeindeprüfungsamt geklärt, da es keine entsprechenden Konten im Kontenplan gibt.
25	Die Zuordnung zu den jeweiligen Bestandskonten erfolgte bei	Die Planung von Baumaßnahmen erfolgt in der Regel grundsätzlich auf das Konto 096, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgt stets eine Zuordnung auf das	<b><u>in Bearbeitung</u></b> siehe Stellungnahme vom 30.06.2020. Eindeutige Festlegungen werden in der Überarbeitung der

	Abnahme/Fertigstellung der Maßnahmen nicht.	jeweilige Bestandskonto. Sobald alle ausstehenden doppischen Jahresabschlüsse nachgeholt sind, wird die Zuordnung zu den jeweiligen Bestandskonten bei Abnahme/Fertigstellung erfolgen. Dies ist technisch nur nach „Einfrieren“ der Vorjahresdaten möglich. Die Dienstanweisung Jahresabschluss wird entsprechend angepasst.	DA Jahresabschlüsse getroffen. Diese befindet sich in der Vorbereitung.
26	<p>Die Prüfung der Buchführung erfolgte in Stichproben. Dabei traten folgende Mängel auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinzelt fehlt in den Rechnungen der Leistungszeitpunkt.</li> <li>- Im Produkt 28101 Kulturelle Veranstaltungen fehlten bei Auszahlungsanordnungen für Honorare wiederholt Rechnungen und/oder Gastspielvereinbarungen.</li> <li>- Versorgungsaufwendungen wurden als Personalaufwendungen gebucht (Pkt. 4.1.2 des Prüfberichtes).</li> <li>- Zuführungen zu den Finanzanlagen sind nicht als Finanzerträge gebucht sondern mit den Aufwendungen saldiert (Pkt. 4.1.2 des Prüfberichtes).</li> <li>- Rückstellungen sind teilweise falsch bzw. gar nicht gebucht worden (Pkt. 4.1.2 des Prüfberichtes).</li> <li>- Nicht jedem Betrieb gewerblicher Art wurde ein eigenes Produkt zugeordnet (Pkt. 4.2 des Prüfberichtes).</li> </ul>	<p>Problematisch für eine Stellungnahme ist für uns eine Formulierung wie „wiederholt“. Ohne Beispiele ist dies auch für uns schwer prüfbar. Den Hinweis zum Leistungszeitpunkt und den übrigen Feststellungen nehmen wir zur Kenntnis bzw. verweisen auf unsere Anmerkungen zu Nr. 39-41.</p>	<p><b>Erledigt</b> Soweit Prüffeststellungen nachvollziehbar, werden diese bei aktuellen Verfahren befolgt.</p>
27	<p>Die o.g. Auftragserteilungen entsprachen nicht den Formvorschriften des § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M- V. Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden</p>	<p>§ 38 VI 2 KV M-V kommt nur für Erklärungen oberhalb der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze zur Anwendung. Damit sind sämtliche Auftragserteilungen unterhalb dieser Wertgrenze ordentlich, weil formfrei, durchgeführt worden. Für andere Auftragserteilungen oberhalb der Wertgrenze wird diese Vorgabe künftig beachtet. Die Vorgabe wird in die aktuell zu</p>	<p><b>Erledigt</b> Soweit Prüffeststellungen nachvollziehbar, werden diese bei aktuellen Verfahren befolgt.</p>



	soll, sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.	überarbeitende Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung aufgenommen.	
28	Hingewiesen wird darauf, dass bei Leistungen, die die Bauüberwachung zum Gegenstand haben, eine Verpflichtung der Auftragnehmer und ihrer verantwortlichen Mitarbeiter bei Architekten- und Ingenieurverträgen gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vorzunehmen ist.	Diese Feststellung nehmen wir zur Kenntnis. Wir gehen davon aus, dass gesetzliche Bestimmungen vom Vertragspartner ohnehin einzuhalten sind.	<b><u>Erledigt</u></b> Es wird bestritten, in privat rechtlichen Verträgen explizit auf die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinweisen zu müssen.
29	Anhand der Schlussrechnung ist zu prüfen, ob eine Vielzahl der Leistungspositionen nicht zur Ausführung gelangten und sich der aufgezeigte Sachverhalt bestätigt. In diesem Fall sollte eine Auswertung mit dem Planungsbüro vorgenommen werden.	Die Prüfung der Schlussrechnungen erfolgt anhand von mengen- und Massenermittlung. Diese sind geprüft und belegt worden.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
30	In der Schlussrechnung sind Nachträge von 15,5 T€ (netto) in Rechnung gestellt. Hierzu lagen keine schriftlichen Nachtragsvereinbarungen vor.	Dies betrifft die Baumaßnahme „Parkplatz Am Lustgarten“. Mit Anerkennung der Schlussrechnung sind die mündlich beauftragten Nachträge legitimiert worden. Das Risiko lag hier beim Auftragnehmer.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
31	Eine Prüfung der Forderungen nach Fälligkeiten erfolgt bisher nicht. Damit ist eine Aussage zur Entwicklung der Altersstruktur der Forderungen nicht möglich. Die Prüfung der Werthaltigkeit von Altforderungen erfolgt zu selten.	Die Prüfung der Werthaltigkeit von Altforderungen erfolgt mindestens jährlich mit der Forderungsbewertung im Rahmen des Jahresabschlusses. Eine rückwirkende Aufstellung von Forderungen nach Fälligkeiten kann aus dem aktuellen HKR-System nicht erzeugt werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses wird diese Aufstellung jedoch erzeugt.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>

32	Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Grevesmühlen nicht Kontoinhaber des Verwaltungskontos ist und deshalb im Falle einer Insolvenz keinen Zugriff auf das Geld hat.		Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
33	Für 2018 liegt bisher keine vollständige Abrechnung seitens der WOBAG Grevesmühlen vor.		Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis. Die Abrechnung wurde von der WOBAG zwischenzeitlich geliefert.	<b><u>Erledigt</u></b>
34	Aus den bisher vorliegenden Teilabrechnungen der WOBAG Grevesmühlen aus dem neuen Abrechnungssystem heraus hat die Finanzabteilung der Stadt begonnen, eine schlüssige Buchungssystematik zu entwickeln, um die Entwicklung der Wohnungsverwaltung in der Bilanz der Stadt Grevesmühlen korrekt in der Bilanz darzustellen. Eine buchungsbereite Systematik lag zum Prüfungstermin noch nicht vor, ist aber in Bearbeitung.		Die buchungsbereite Systematik wurde zwischenzeitlich erarbeitet und findet bereits Anwendung.	<b><u>Erledigt</u></b>
35	Die Mietkautionen werden bei der Stadt Grevesmühlen nicht gebucht und dadurch auch nicht in der Bilanz ausgewiesen.		Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
36	Teilweise wurde nicht nach diesen Plänen (Organisationspläne) verfahren. Dienstanweisungen fehlen oder wurden nicht aktualisiert.			<b><u>In Bearbeitung</u></b> Siehe nachfolgende Zeilen
	Die Terminstellungen (Jahresabschlüsse) wurden nur teilweise eingehalten.		Die Feststellungen zur DA Jahresabschlüsse und zur DA Bewertung des Vermögens nehmen wir zur Kenntnis.	<b><u>In Bearbeitung</u></b> Der Plan der Abarbeitung wurde aktualisiert und der uRAB zur Kenntnis gegeben. Stetiges Controlling durch Teilprojektsitzungen und Einzelfristen.

			Die Dienstanweisung Jahresabschluss wurde überarbeitet.
	Die Stadtvertretung traf dazu Rückstellungen für Überstunden und Urlaub) keine Entscheidung. Die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens in der Verwaltungsgemeinschaft Grevesmühlen wurde nicht geändert.	Die Feststellungen zur DA Jahresabschlüsse und zur DA Bewertung des Vermögens nehmen wir zur Kenntnis.	<b>In Bearbeitung</b> Die Überarbeitung der DA Jahresabschlüsse befindet sich in der Vorbereitung.  Eine Beschlussvorlage zur Änderung der Richtlinie zur Bewertung des Vermögens wurde erarbeitet.
	Diese Dienstanweisungen liegen nicht vor. (KLR und ILV)	Die DA für die ILV/KLR wird parallel zum Aufbau der KLR erarbeitet.	<b>In Bearbeitung</b> Kein neuer Sachstand
	In einem Fall war eine Beschäftigte nicht mehr in der Verwaltung der Stadt tätig, hatte jedoch noch Unterschriftsbefugnis.	Die Änderung der Unterschriftsbefugnisse erfolgt mit Änderung in den Zuständigkeiten.	<b>Erledigt</b>
37	Eine Bestellung der 1. Stadträtin zum stimmberechtigten Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH erfolgte durch die Stadtvertretung nicht. Der Beschluss ist nachzuholen.	In der Regel werden die Mitglieder im Aufsichtsrat durch die Stadtvertretung gewählt und in den Aufsichtsrat entsandt. Sofern mit der Satzung kein Entsenderecht der Gemeinde begründet wurde, können Vertreter gemäß § 52 GmbHG, 101 AktG ebenso durch die Gesellschafterversammlung gewählt und entsandt werden. Insoweit verweisen wir auf § 71 Randziffer 8 der Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung M-V. In diesem Fall sieht die Satzung der Stadtwerke Grevesmühlen GmbH in § 6 Abs. 2 lediglich vor, dass die Gesellschafter die Mitglieder des Aufsichtsrates entsenden. Dass die Gesellschafterversammlung dieses ihr zustehenden Recht neben der Entsendung durch die Stadtvertretung mit der Bestellung weiterer sachkundiger Bürger wahrgenommen hat, ist unserer Auffassung nach nicht zu beanstanden, da auch § 71 KV M-V von der Möglichkeit der Bestellung weiterer Vertreterinnen und Vertreter spricht. Da dies von der Satzungsgestaltung abhängt, in diesem Fall dazu jedoch keine Regelung getroffen wurde, können durch die Gesellschafterversammlung nicht unbedingt nur Stadtvertreter, sondern auch sachkundige Einwohner oder andere Dritte in Betracht gezogen werden. Insoweit hat die Stadt Grevesmühlen als Gesellschafterin dafür Sorge getragen, dass neben von der Stadtvertretung gewählten Vertretern weitere sachkundige Aufsichtsratsmitglieder die ordnungsgemäße Arbeit des	<b>Erledigt</b> Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 07.09.2020

		Gremiums unterstützen und gewährleisten. Der Beschluss wird mit dem nächsten Sitzungsturnus nachgeholt.	
38	Eine Dienstanweisung zur Nutzung der digitalen Verwaltung wurde bis zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erlassen.	Eine Dienstanweisung zur Nutzung der digitalen Verwaltung ist in Vorbereitung und soll im Zuge der vollständigen Einführung der digitalen Verwaltung erlassen werden. Diese Vorgehensweise ist so festgelegt worden, weil Regelungsinhalte der Dienstanweisung erst nach einer Erprobungsphase sinnvoll sind es hierzu bisher keine verwertbaren Muster gibt. Vorab können die Veränderungen in organisatorischen Abläufen nicht hinreichend konkret benannt werden. Die Dienstanweisung soll bis Ende 2020 erlassen werden.	<b>In Bearbeitung</b> Entsprechende Dienstanweisungen sind erarbeitet und befinden in Abstimmung mit dem Personalrat
39	Die Rückstellungen (Pensionen und Beihilfen) und damit auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind teilweise nicht korrekt berechnet worden. Die Buchungen sind zu korrigieren.	In den Erlassen wird empfohlen, dass für die Berechnung der Zuführungen zu den Beihilferückstellungen ein Durchschnittssatz der letzten 3 Jahre angewendet werden kann. Dieser wurde angewendet (auf rd. 10 % aufgerundet). Durch die Prüferin wurde mitgeteilt, dass diese Wahlmöglichkeit nur möglich ist, wenn die Kommune selbst die Beihilfen berechnet (und nicht über den Kommunalen Versorgungsverband). Das war bislang nicht bekannt und geht aus dem Erlass nicht hervor. Es wurden alle Beihilfeszuführungen und –Auflösungen entsprechend korrigiert	<b>Erledigt</b>
40	Die Bildung von Rückstellungen für Leistungsentgelt widerspricht der o.g. Definition sowie dem tariflich vereinbarten Auszahlungsgebot. Im vorliegenden Sachverhalt sind kurzfristige Verbindlichkeiten zu bilden	Die Verbuchung der Rückstellungen für Leistungsentgelt wird ab dem letzten offenen Jahresabschluss (2016) auf ein Verbindlichkeitskonto vorgenommen.	<b>Erledigt</b>
41	Eine Rückstellung für drohende anhängige Gerichtsverfahren wurde im HH-Jahr 2016 nicht gebildet.	Die Verbuchung der Rückstellung für 2016 wurde bereits nachgebucht. Die Leistung erfolgte bereits 2017. Der genannte Betrag von 48,2 T€ ist nicht korrekt. Richtig sind 4,8 T€. Insgesamt wurden im gesamten Prüfungszeitraum im PSK 11403.5625 zwischen 10 und 19 T€ gebucht.	<b>Erledigt</b>
42	Die Inanspruchnahme der Altersteilzeit ist bis zum HH-Jahr 2017 in einem Ertragskonto falsch geplant worden.	Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis. Die Planung erfolgte im Ertragskonto, da sich die tatsächlichen Buchungen über diverse Aufwandskonten (bis zu drei pro Person) erstrecken.	<b>Kein Handlungsbedarf</b>
43	Kleidergelder sind als sonstige	Die Prüfungsfeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b>Erledigt</b>

	laufende Aufwendungen (KA 561 Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen) zu buchen.			
44	In den HH-Jahren 2015 bis 2018 sind die Finanzerträge mit den Versorgungsaufwendungen saldiert worden. Daraus folgte ein negativer Versorgungsaufwand. Die Zuführungen zur Finanzanlage auf der Aktivseite der Bilanz führen spätestens ab dem HH-Jahr 2018 zu Finanzerträgen.		Diese Verfahrensweise wurde durch das Innenministerium vorgegeben und war bis einschließlich 2016 zulässig. Für die Jahre 2017 und 2018 wurde umgebucht.	<b><u>Erledigt</u></b>
45	Versorgungsaufwendungen wurden nicht sorgfältig geschätzt und veranschlagt.		Die Planung erfolgt für die Rückstellungen und Beihilfen für pensionierte Beamte. Die Finanzerträge wurden bisher nicht geplant, da die Abrechnungen immer erst im März des Folgejahres vorliegen und aufgrund starker Schwankungen schwierig zu schätzen waren. Die Planung der Versorgungsaufwendungen erfolgt auf Basis der Angaben der Versorgungskasse (Vorjahresdaten). Künftig wird bei der Planung aufgrund der Prüfungsfeststellung ein Durchschnittswert der vorangegangenen drei Jahre angesetzt.	<b><u>Erledigt</u></b>
46	Die Versorgungsanteile, die Versorgungsumlage, die Beihilfeumlage und der Zuführungsbetrag zur Versorgungsrücklage wurden falsch als Personalaufwand statt als Versorgungsaufwand gebucht (2015 — 2018 ca. 1.809 T€).		Mit den noch offenen Jahresabschlüssen (2017 ff) wird hier künftig eine korrekte Zuordnung vorgenommen.	<b><u>Erledigt</u></b>
47	Die Zuführungen zu den Finanzanlagen wurden nicht als Finanzerträge gebucht sondern mit den Aufwendungen saldiert.		siehe Anmerkungen zu (44)	<b><u>Erledigt</u></b>
48	Die Berechnung und Buchung der Finanzanlagen im Haushaltsjahr 2018 ist fehlerhaft.		Es handelte sich um einen Lesefehler, der bereits korrigiert wurde.	<b><u>Erledigt</u></b>
49	Eine Anpassung der Vereinbarungen (betrifft Lohn-		Die Vereinbarungen über die Übernahme der Lohn- und Gehaltsabrechnungen für die Beschäftigten von fünf	<b><u>Erledigt</u></b>

	und Gehaltsabrechnung für Vereine) nach Punkt 3 Absatz 3 der Vereinbarungen ist seit 1998 nicht erfolgt.		ortsansässigen Vereinen wurden fristgemäß gekündigt und mit Ablauf des 31.12.2019 beendet.	
50	<p>Die Stellenpläne der Haushaltsjahre 2015 bis 2018 weisen folgende Unstimmigkeiten aus: Stellen, die zu einem späteren Zeitpunkt anders bewertet werden sollen, sind als künftig umzuwandeln (ku) zu bezeichnen. Dabei ist die künftige Bewertung anzugeben (StPIV bzw. GemHVO M-V § 4a). Der Stellenplan 2018 enthält z.B. 11 ku Vermerke. Die künftige Bewertung wurde nicht angegeben. Die Stellen der Teilzeitbeschäftigten im Stellenplan 2017 im Geschäftsbereich Finanzen sind mit einer niedrigeren Entgeltgruppe (EG 6) bewertet. Die neu eingestellte Sachbearbeiterin erhielt die EG 7. In zwei Fällen stimmen der Stellenplan 2018 und die tatsächliche Besetzung und Bewertung nicht überein.</p>		<p>Für das im Juli 2019 erfolgte freihändige Vergabeverfahren zur Überprüfung von Arbeitsabläufen und Stellenbeschreibungen, zur Neuerstellung von Stellenbewertungen und zur fachlichen Begleitung von Veränderungsprozessen ist noch Ende 2019 der Zuschlag erteilt worden. Die Bietergemeinschaft hat im Januar 2020 ihre Tätigkeit in der Stadtverwaltung Grevesmühlen aufgenommen. Nach Beendigung der Dienstleistung sollten alle Stellenbeschreibungen aktuell vorliegen und im Sinne der Prüffeststellung künftig fortgeschrieben werden. Zudem werden im Zuge der Auseinandersetzung mit den neuen gesetzlichen Grundlagen zum Stellenplan unter anderem die fehlenden Bewertungen zu den ku-Vermerken ergänzt. Die beiden Fälle im Stellenplan 2018, bei denen die tatsächliche Besetzung und Bewertung nicht übereinstimmen haben folgenden Hintergrund: Für die Stelle mit der lfd. Nr. 063 resultiert das Auseinanderfallen aus der Korrektur eines Eingruppierungsirrtums und für die Stelle mit der lfd. Nr. 062 aus einem Vergleich vor dem Arbeitsgericht Schwerin. Auch hier sollte die beauftragte Dienstleistung zukünftig für mehr Übersichtlichkeit sorgen.</p> <p>Die befristete Einstellung einer Sachbearbeiterin im Bereich Finanzen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 32 Stunden zum 01.08.2017 erfolgte trotz des Fehlens einer Planstelle. Dies war dem Umstand geschuldet, dass in dem betrachteten Zeitraum im Bereich Finanzen längerfristige Reduzierungen der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit von insgesamt 35 Stunden für vier Vollzeitbeschäftigte laut Stellenplan auf Antrag aus persönlichen Gründen genehmigt worden waren. Diese Reduzierungen galt es auszugleichen, um damit die höchst priorisierte Erarbeitung der Jahresabschlüsse nicht zu gefährden. Es erschließt sich hier zwar nicht, auf welcher Basis die angegebenen außerplanmäßigen Aufwendungen für die Jahre 2017 bis 2019 ermittelt wurden, aber dem sollten auf jeden Fall die Einsparungen durch die Stundenreduzierungen beim Bestandspersonal gegenüber gestellt werden. Im Ergebnis wäre dann, aufgrund der Eingruppierung und der Stufenzuordnung der Beschäftigten mit Stundenreduzierung immer noch eine Einsparung zu verzeichnen. Außerdem ist diese Variante wirtschaftlicher, als über eine Zeitarbeit eine Sachbearbeitung mit Fachkenntnissen in der Buchhaltung bis</p>	<p><b><u>In Bearbeitung</u></b> Die Ergebnisse der vollumfänglichen Überprüfung von Stellenbeschreibungen und –bewertungen ist vom Dienstleister erbracht. Die Ergebnisse dessen und damit sich ergebende arbeitsrechtlichen Änderungen sowie Änderungen im Stellenplan befinden sich in Diskussion mit dem PR.</p>

			zur Aktualisierung der Jahresabschlüsse an die Stadtverwaltung zu binden oder eine entsprechende Dienstleistung einzukaufen.	
51	In zwei von 13 Fällen wurde der Hauptausschuss nicht aktenkundig über die Neueinstellung informiert (Personalnummern 2191, 2216). In einem Fall einer außerordentlichen Kündigung lag keine Information des Hauptausschusses durch den Bürgermeister vor (Stellenplannummer 009/2015).		Seinen Informationspflichten gegenüber dem Hauptausschuss in Bezug auf personelle Veränderungen bei der Stadtverwaltung ist der Bürgermeister jederzeit nach Zuarbeit durch die Personalstelle nachgekommen. Die Informationen erfolgten mündlich, manchmal auch ohne gesonderten Tagesordnungspunkt unter „Anfragen und Mitteilungen“. Warum die Mitteilungen zu den genannten Personalveränderungen nicht protokolliert wurden oder ob sie nur nicht aufgefunden werden konnten, kann nach Ablauf von vier bzw. fünf Jahren leider nicht mehr geklärt werden. Aktuell erfolgt der Bericht des Bürgermeisters anhand einer schriftlichen Zuarbeit aus dem Bereich Personal, welche von der protokollführenden Person übernommen wird. Damit sollte künftig die Prüfbarkeit gegeben sein.	<b>Erledigt</b> Entsprechend der Prüffeststellung erfolgen kontinuierlich umfangreiche Personalinformationen im Hauptausschuss
52	Aktuelle Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen lagen nicht für jeden Beschäftigten vor.		Hier wird auf die Anmerkungen zu Nr. (50) verwiesen. Bis Ende 2020 werden aktuelle Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vorliegen.	<b>In Bearbeitung</b> Siehe 50
53	Ein Personalkonzept, mit dem zukünftige Nachbesetzungsbedarfe, u.a. durch altersbedingte Personalfluktuations ermittelt werden, wurde nicht erarbeitet. Ebenso fehlt ein Qualifizierungskonzept für Mitarbeiter und Führungskräfte.		Für das Vorhalten eines Personalkonzepts, mit dem unter anderem zukünftige Nachbesetzungsbedarfe ermittelt werden und eines Qualifizierungskonzepts (57) gibt es unseres Erachtens keine bindende gesetzliche Grundlage. Wir werden die Anregung in zukünftige Überlegungen einfließen lassen.	<b>Kein Handlungsbedarf</b> Im Sinne der Prüffeststellung.
54	Den Vertrag vom 24. Juli 2012 mit einem Auftragswert von maximal 98.056 € unterzeichnete der Bürgermeister unberechtigt alleine. Betrifft KLR		Die Kosten- und Leistungsrechnung ist mittlerweile eingeführt und Teil des Buchungssystems. Die Buchungen erfolgen bereits auf Kostenstellen und Kostenträger. Die KLR wird aktuell vervollständigt und präzisiert. Dafür fallen weitere Beratungsleistungen an, die im Rahmen der Wertgrenzen der Hauptsatzung durch den Bürgermeister beauftragt werden.	<b>Kein Handlungsbedarf</b>
55	Die Satzung für das Städtische Museum aus dem Jahr 2006 und die Gebührenordnung wurden nicht in der Stadtvertretung beschlossen.		Die Prüffeststellung nehmen wir zur Kenntnis.	<b>Ausstehende Bearbeitung</b> Aufgrund anstehender Neukonzeption des Museumsbetriebs ist dies nicht priorisiert worden.

56	Der Beschluss steht im Widerspruch (Kostensenkung) zu den geplanten Aufwendungen für das Städtische Museum in den Haushaltsjahren 2019 und 2020.	Es handelt sich um Auszahlungen und Aufwendungen, die im Rahmen des Teilhaushaltes gedeckt sind.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
57	Die Verwaltung der Stadt GVM erklärte darüber hinaus folgende kommunale Einrichtungen zu Betrieben gewerblicher Art, berechnete für diese Betriebe die Umsatzsteuer und führte sie an das Finanzamt ab: Jahrmarkt Produkt 57302 Stadtfest Produkt 28102 Provisionen Produktkonten 57501 Jagdpacht und Forst Produkt 55501 Den Betrieben gewerblicher Art wurden teilweise keine eigenen Produkte zugeordnet. Beispiele: Der Wohnmobilpark und die Tiefgarage, die jeweils einen BgA bilden sowie weitere Parkeinrichtungen der Stadt werden über das Produkt 54600/Allgemeine Parkeinrichtungen abgerechnet. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt für die BgA eigene Produkte bzw. Kostenstellen einzurichten.	Der Empfehlung wird seit langem entsprochen: Entweder werden eigene Produkte oder eigene Kostenstellen innerhalb eines Produktes gebildet.	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>
58	Die Stadtvertretung hat die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt GVM vom 01.01.2011 nicht beschlossen (KV M-V § 22 (3) Ziff.1 i.V.m. KAG M-V § 2 (1)).	Ein entsprechender Beschluss wird bis zum Jahresende 2020 nachgeholt.	<b><u>Erledigt</u></b>
59	Mindestens 41	Diese Feststellung kann nicht nachvollzogen werden. Die	<b><u>Kein Handlungsbedarf</u></b>



	Versicherungsverträge laufen seit 2010 ohne Überprüfung oder Neuausschreibung.	Verwaltung prüft insbesondere die Vertragslaufzeiten von Versicherungsverträgen und veranlasst zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Vergabe.	
--	--	---	--